

## **1. Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitasatzung- vom 19.12.2018 (Änderungssatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) m.W.v. 17.12.2019, in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S.1948), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetzes vom 01. Januar 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (Masernschutzgesetz); (BGBl. I S. 148)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 23. Juni 2020 folgende **1. Änderung zur Kitasatzung vom 19.12.2018** beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich Absatz 2 Satz 1**

Änderung wie folgt:

„...Krippen (**für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**), Kindergärten (**für Kinder im Alter ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung**) und Hort (**für Kinder von der 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe**) als öffentliche Einrichtungen.“

### **§ 1 Geltungsbereich Absatz 2 Satz 2**

Änderung wie folgt:

„...sowie in Kindertagespflege (**für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**)...“

### **§ 1 Geltungsbereich Absatz 3 Satz 2**

Änderung wie folgt:

Statt „Landkreis“ neu **LDS**

### **§ 1 Geltungsbereich Absatz 5 Satz 1**

Änderung wie folgt:

„von Kindern in **kommunalen** Einrichtungen...“

Ergänzung

„**Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben wird, bleiben unberührt.**“

## **§ 2 Aufnahmekriterien (Überschrift)**

Änderung wie folgt:

„Aufnahmekriterien“ in **„Rechtsanspruch und Betreuungsumfang“**

## **§ 2 Aufnahmekriterien Absatz 1 Satz 2**

Änderung wie folgt:

„Dieser Rechtsanspruch ist **gemäß § 1 Abs. 3 KitaG** für Kinder...“

Ergänzung **Satz 3**

**„Dies ermöglicht dem Kind, die Teilnahme an den täglichen pädagogischen Angeboten und dient somit seiner altersgerechten Förderung.“**

## **§ 2 Aufnahmekriterien Absatz 2 Satz 2**

Änderung wie folgt:

„Den Wünschen der Personensorgeberechtigten/**Eltern** sollte...“

## **§ 2 Aufnahmekriterien Absatz 3 Satz 1**

Änderung wie folgt:

„hinausgeht, **werden von den Personensorgeberechtigten/Eltern in der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, beantragt und** durch entsprechende Belege nachgewiesen...“

## **§ 2 Aufnahmekriterien Absatz 3**

Ergänzung **Satz 2**

**„Der von der Gemeinde Zeuthen, mittels Rechtsanspruchsbescheid, festgesetzte wöchentliche Betreuungsumfang wird von dem zuständigen Sachbereich für Kinderbetreuung der jeweiligen Einrichtungsleitung mitgeteilt. Die tägliche Betreuungszeit wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Ort schriftlich festgelegt. Diese Vereinbarung kann nach erfolgter Abstimmung frühestens ab dem Folgemonat geändert werden.“**

## **§ 2 Aufnahmekriterien Absatz 4**

Änderung und Ergänzung wie folgt:

**„insbesondere Reduzierung der Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit, sowie Beginn des Mutterschutzes und Beschäftigungsverbot. Ab Beginn des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie von Arbeitslosigkeit fällt der Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten weg; es besteht der Rechtsanspruch auf die Mindestbetreuungszeit.“**

## **§ 2 Aufnahmekriterien**

Ergänzung **Absatz 5**

**„(5) Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:**

### **5.1 Krippenalter und Kindergartenalter:**

- bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 6 Stunden täglich
- bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich

- bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
- bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
- bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich
- bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich

jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs. Von 9.00 bis 11.00 Uhr findet die pädagogische Kernarbeit mit den Kindern statt. Bis um 9.00 Uhr sollten möglichst alle Kinder in ihren Gruppen abgegeben werden. Ruhezeiten für die Kinder sind von 12.00 bis 14.00 Uhr. Kinder sollten erst nach dieser Zeit abgeholt werden, um die Ruhezeiten der anderen Kinder möglichst nicht zu beeinträchtigen.

#### **5.2 Hortalter (für Kinder von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe)**

- bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
- bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
- bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich

jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Bei den vorstehend genannten Angeboten findet zwischen dem Frühhort (bis 07.30 Uhr) und der Nachmittagsbetreuung (ab Schulende) keine Betreuung statt, da innerhalb dieser Zeit die Betreuung durch die Grundschule (VHG) sichergestellt wird.“

#### **§ 3 Betreuungszeiten in anderen bedarfserfüllenden Angeboten Absatz 1 Satz 1**

Änderung wie folgt:

„dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf, durch die **Gemeinde Zeuthen** bewilligt werden...“

#### **§ 4 Anmeldung und Aufnahmekriterien Absatz 1 Satz 1**

Änderung wie folgt:

„Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung **der Gemeinde Zeuthen** erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern **spätestens 3 Monate vor gewünschten Aufnahmebeginn und frühestens mit Geburt des Kindes bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.**“

#### **§ 4 Anmeldung und Aufnahmekriterien Absatz 1 Satz 2**

Änderung wie folgt:

„Erst mit **Unterzeichnung der Aufnahmebestätigung** kann das Kind...“

#### **§ 4 Anmeldung und Aufnahmekriterien Absatz 1 Satz 3**

Änderung wie folgt:

„**Die Aufnahmebestätigung** wird...“

#### **§ 4 Anmeldung und Aufnahmekriterien**

Ergänzung **Absatz 3, 4 und 5**

**(3) Die Aufnahme/Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Zeuthen ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern folgendes in der jeweiligen Einrichtung vorlegen:**

- a) Eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme. Diese Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als 3 Tage sein.**
- b) Ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen und altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes. Ausreichend wäre auch die Vorlage der vollständig ausgefüllten Teilnehmerkarte aus dem gelben Kinder Untersuchungsheft (seit dem 01.09.2016).**

**c) Ein Nachweis über die erste Impfung gegen Masern bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und ein Nachweis über die zweite Impfung gegen Masern bei Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Die zweite Masernimpfung muss auch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres nachgewiesen werden, wenn das Kind schon in der Kita betreut wird.**

**Als Nachweis der Impfung gegen Masern gelten:**

- eine ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte/n Impfung/en gegen Masern,
- ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung,
- eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz oder
- ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern durch Vorlage von Impfdokumenten/des Impfausweises.

**(4) Wechselt ein Kind von einer Kindertagespflegestelle oder einer Kindertagesstätte außerhalb der Gemeinde Zeuthen in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Zeuthen, kann eine Bescheinigung der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson, anstelle der ärztlichen Bescheinigung gemäß Absatz 3 a vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, ob und wenn ja welche Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz innerhalb der Inkubationsfristen in der Einrichtung vorgekommen sind.**

**(5) Bei Nichtvorlage der in Absatz 3 und 4 genannten Bescheinigungen/Nachweise wird das Kind von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen und/oder das Kind nicht in die Kindertagesstätte aufgenommen.**

Änderung wie folgt:

**Nummerierung Absatz 3 wird zu Absatz 6, Absatz 4 wird zu Absatz 7,**

**Absatz 7 (neu) Satz 2**

„...sofern die **Betreuung** nicht nach § 9 Absatz 1 **beendet** wird..)

**Absatz 8 neugefasst**

Änderung wie folgt:

„Bei einem Betreuungsbedarf **eines Kindes** in der 5. und/oder 6. Schuljahrgangsstufe **müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern** schriftlich einen gesonderten Antrag auf Betreuung **stellen.**“

Ergänzung **Satz 2**

„**Der Antrag ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen....**“

Ergänzung und Änderung **Satz 3**

„**Entsprochen werden kann dem Antrag, wenn ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2 KitaG durch die Gemeinde Zeuthen festgestellt wurde und freie Kapazitäten im Hort zur Verfügung stehen.**“

Ergänzung und Änderung **Satz 4**

„**Vorrang vor der Betreuung von Kindern der 5. und/oder 6. Schuljahrgangsstufe hat die Betreuung der Schuljahrgangsstufen 1 - 4.**“

Änderung **Absatz 5 wird zu Absatz 9**

**§ 5 (Überschrift)** Öffnungszeiten-Betreuungsangebote-Ausnahmeregelungen/Schließzeiten wird geändert in „**Öffnungszeiten und Schließzeiten**“

## **§ 5 Öffnungszeiten-Betreuungsangebote-Ausnahmeregelungen/Schließzeiten Satz 1**

Änderung wie folgt:

**„Die Kindertagesstätten**

- „Kleine Waldgeister“,
- „Räuberhaus“ und
- „Kinderkiste“

**der Gemeinde Zeuthen haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten:  
montags-freitags 6.30-17.30 Uhr.**

**Die Kindertagesstätte „Pustebume“ der Gemeinde Zeuthen hat folgende regelmäßige  
Öffnungszeiten:**

**montags-freitags 6.00-17.30 Uhr.**

**Der Hort der VHG am Wald hat an Tagen mit Schulbetrieb folgende regelmäßige  
Öffnungszeiten:**

**montags-freitags 06.00 bis 07.30 Uhr und vom Schulende bis 17.45 Uhr.**

**An schulfreien Tagen und in den Ferien hat der Hort eine regelmäßige Öffnungszeit: montags-  
freitags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.“**

## **§ 5 Öffnungszeiten-Betreuungsangebote-Ausnahmeregelungen Punkt 2 Betreuungsangebote**

Streichung

Änderung wie folgt: **Aufnahme Punkt 2 im § 2 neu**

## **§ 7 Verpflegung Satz 1 und 2**

Änderung wie folgt:

**„Einrichtungen (Krippe und Kindergarten) und Schulen durch einen privaten Anbieter. Krippen- und  
Kindergartenkinder erhalten eine Vollverpflegung...“**

**Ergänzung neu**

**„§ 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten/Eltern**

**Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die  
Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv  
zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen  
sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der  
Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an  
Aktivitäten in- und außerhalb der Einrichtung ist im Interesse des Kindes ausdrücklich  
erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die  
Entwicklungsgespräche.“**

**Ergänzung neu**

**„§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern**

**(1) Soll das Kind für ein oder mehrere Tage nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, so  
ist es zu entschuldigen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, das Kind bis  
8.00 Uhr des jeweiligen Tages in der Einrichtung zu entschuldigen, wenn es diese nicht  
besuchen wird.**

**(2) Zum Wohle des Kindes ist es wichtig über die Besonderheiten des Kindes, wie chronische Erkrankungen, Allergien, Einschränkungen, Auffälligkeiten und sonstige Handicaps umfassend informiert zu sein. Denn nur durch ausreichende Informationen können die jeweiligen Kita-Leitungen und die mit der Betreuung des Kindes anvertrauten Personen die Sicherheit und die bestmögliche Betreuung Ihres Kindes gewährleisten. Das Verschweigen von genannten Besonderheiten kann zu Konsequenzen bei der Betreuung des Kindes führen, bis hin zur fristlosen Beendigung der Betreuung.**

**(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind dafür verantwortlich, ihre ständige Erreichbarkeit während der Betreuungszeit zu gewährleisten. Sie hinterlegen zu diesem Zweck geeignete Telefonnummern bei der Leitung der Kita.**

**(4) Mit der Leitung der Kita ist durch die Eltern schriftlich zu vereinbaren, ob das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf, oder bzw. von wem das Kind abgeholt wird. Zur Abholung berechnete Personen müssen sich auf Verlangen der Mitarbeiter der Kita durch geeignete Ausweispapiere oder eine Vollmacht der Eltern legitimieren. Die Abholung des Kindes wird mit Uhrzeit und Begleitperson vermerkt und von der zur Abholung berechtigten Person gegengezeichnet.**

**(5) Die Gemeinde Zeuthen, Sachgebiet Kinderbetreuung ist unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:**

- a) Beginn von Mutterschutz, Beschäftigungsverbot und/oder Elternzeit
- b) Änderung der Arbeitszeit
- c) eintretende Arbeitslosigkeit
- d) Adressänderung

**Die bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, ggf. entstehenden zusätzlichen Kosten des Trägers gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten/Eltern.**

**Ergänzung neu**

#### **„§ 10 Gesundheitsvorsorge**

**(1) Das Infektionsschutzgesetz stellt das Wohl der Gruppe über das Betreuungsrecht des einzelnen Kindes. Das pädagogische Fachpersonal ist berechtigt, die Personensorgeberechtigten/Eltern des Kindes zu befragen. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Kopflausbefall (wenn die konkrete Behandlung noch nicht begonnen wurde), Magen-Darm-Erkrankungen, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Tuberkulose, übertragbare Augenkrankheiten (z.B. ansteckende Bindehautentzündung), Hautkrankheiten z.B. Krätze, Dellwarzen, Hand-Mund-Fußkrankheit, Hepatitis, Influenza, Streptokokken, Scharlach, Windpocken) muss die Leitung der Kita unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern informiert werden. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, das Kind gemäß der Richtlinien des RKI (Robert-Koch-Institut) von der Betreuung auszuschließen. Ferner gilt das Merkblatt der Kita „Gemeinsam vor Infektionen schützen- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“.**

**(2) Zeigt das Kind den Verdacht einer Erkrankung (auch unwohl sein, Schläppheit), sind die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Die Wiederaufnahme erfolgt wie unter Absatz 4 beschrieben.**

**(3) Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber (>38 Grad Celsius), Durchfall, rote, entzündete Augen sowie verstärkter Tränenfluss und erschöpfender Husten ist es dem Kind nicht gestattet, die Kindertagesstätte zu besuchen. Dies gilt auch für im Haushalt lebende Geschwisterkinder.**

**(4) Die Wiederaufnahme der Kinder mit Erkrankungen wie unter den Absätzen 1-3 zusammengefasst, richtet sich nach den Regeln des RKI und die Gemeinde Zeuthen, als Einrichtungsträger, behält sich vor, im Einzelfall bei bestimmten Erkrankungen oder**

Symptomen ein ärztliches Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu verlangen.

(5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Kinder, die an einer in Absatz 4 oder sonst einer akuten und ansteckenden / übertragbaren Krankheit leiden, oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, dürfen die Kita für die Dauer der Erkrankung oder der Übertragbarkeit der Erreger nicht besuchen. Es ist untersagt, Kinder mit symptomunterbindenden Mitteln, z.B. Fiebersaft, in die Kindertageseinrichtung zu geben.

Das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung verabreicht nur Notfallmedikamente. Die Kita-Leitung der betreuenden Einrichtung fordert diesbezüglich von den Personensorgeberechtigten/Eltern folgende Mitwirkung ein:

- a) eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
- b) eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
- c) eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.“

#### Ergänzung neu

##### „§ 11 Aufsicht

(1) Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeit der Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern in die jeweilige Einrichtung, d.h. Krippe, Kita /oder Hort. Für Kinder, die die Einrichtung selbstständig aufsuchen, beginnt die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal mit dem persönlichen Melden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft.

(3) Für Kinder im Krippen-, Kitabereich und dem Hort endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten. Für Kinder, die die Einrichtung selbstständig verlassen, endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft.

(4) Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich.“

Änderung wie folgt: § 8 Gastkinder (alt) wird zu § 12 Gastkinder (neu)

##### § 8 alt / 12 neu Absatz 1 Satz 2

Änderung wie folgt:

„Über die Aufnahme entscheidet die **Gemeinde Zeuthen**, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung...“

##### § 8 alt / 12 neu Absatz 2 Satz 1

Änderung wie folgt:

„eine **Aufnahmebestätigung** erteilt, die befristet wird.“

Änderung wie folgt: § 9 Beendigung des Betreuungsverhältnisses (alt) wird zu § 13 Beendigung des Betreuungsverhältnisses (neu)

##### § 9 alt / 12 neu Absatz 1 Satz 1

Änderung wie folgt:

„können **die Betreuung** mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich **beenden bzw. das Kind von der Betreuung abmelden.**“

#### **§ 9 alt / 12 neu Absatz 1 Satz 2**

Änderung wie folgt:

„Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang der **Abmeldung bzw. der Beendigungsmitteilung an.**“

#### **§ 9 alt / 12 neu Absatz 2 Satz 1**

Änderung und Ergänzung wie folgt:

„**Die Betreuung des Kindes kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos beendet werden wegen ...**“

- „wiederholter Nichteinhaltung der in **dieser Satzung** geregelten Bedingungen
- unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.
- **Wegzug des Kindes aus der Gemeinde Zeuthen**“

#### **§ 9 alt / 12 neu Absatz 2 Satz 3**

Änderung wie folgt:

„Eine fristlose **Beendigung** ist durch die Gemeinde Zeuthen...“

**Änderung wie folgt: § 10 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung (alt) wird zu § 14 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung (neu)**

#### **§ 10 alt / 14**

Änderung wie folgt:

„**Die 1. Änderung zur Kitasatzung vom 19.12.2018 tritt am 01.08.2020 in Kraft. Die Kitasatzung vom 19.12.2018 wird entsprechend geändert.**“